



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL  
FAX

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Nebentätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen  
Dienst (§ 3 Abs. 3 TVöD)**

Bezug: Rundschreiben D II 2 - 220 210 - 2/3 I c vom  
27. März 2007

Aktenzeichen: D5-31001/12#5

Berlin, 6. Juli 2018

Seite 1 von 2

Anlage: 1

Mit diesem Rundschreiben werden die im Rundschreiben des Referates D II 2 des BMI vom 27. März 2007 (Az.: D II 2 - 220 210 - 2/3 I c) gemachten Hinweise zur Auslegung und Anwendung von § 3 Abs. 3 TVöD aktualisiert.

Hintergrund ist die in § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD vorgesehene Möglichkeit, für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) eine Ablieferungspflicht zur Auflage zu machen. Weiterhin werden Verweise auf das Bundesbeamtengesetz bei der Anrechnung einer Nebentätigkeit auf die Arbeitszeit sowie die Zuordnung der Entgeltgruppen zu den korrespondierenden Besoldungsgruppen aktualisiert.

Das oben genannte Rundschreiben vom 27. März 2007 wird aufgehoben.

Um qualifizierte Tarifbeschäftigte für Nebentätigkeiten, die im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegen, zu gewinnen, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass nach folgender Maßgabe verfahren werden kann:

Übernehmen Tarifbeschäftigte über ihre arbeitsvertraglich geschuldete Leistung hinaus auf Wunsch ihres Arbeitgebers eine Nebentätigkeit oder erkennt der Arbeitgeber

Anlehnung an § 101 Abs. 1 Satz 1 BBG grundsätzlich keine Bedenken, die Nebentätigkeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine solche Nebentätigkeit kann auch eine Maßnahme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (z. B. Kurzzeitexperten bei bilateralen und multilateralen technischen Projekten) sein oder in einer Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder sonstigen Überwachungsorganen bestehen.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD kann eine Ablieferungspflicht von Einnahmen aus Nebentätigkeiten bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen maßgeblich. In Fällen, in denen die Nebentätigkeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird, ist eine Ablieferung der Nebentätigkeitsvergütung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 6 bis 8 BNV [Bundesnebentätigkeitsverordnung]) zu vereinbaren. Zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen über eine Nebentätigkeit und die Behandlung einer etwaigen Nebentätigkeitsvergütung nach §§ 6 bis 8 BNV ist als Anlage ein Muster beigefügt. Für die Anwendung des § 6 Abs. 2 BNV entsprechen die Entgeltgruppen 1 bis 8 den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, die Entgeltgruppen 9a bis 12 den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und die Entgeltgruppen 13 bis 15Ü den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16.

Ferner weise ich darauf hin, dass Tarifbeschäftigte nur zur Übernahme von Tätigkeiten verpflichtet sind, die sie arbeitsvertraglich schulden. Wird eine Tätigkeit (Nebentätigkeit) dagegen arbeitsvertraglich nicht geschuldet, ist das Einverständnis des Beschäftigten erforderlich. Eine einseitige Übertragung solcher Tätigkeiten kraft Direktionsrecht ist in diesen Fällen ausgeschlossen, da das Arbeitsrecht den beamtenrechtlichen Begriff des „Nebenamtes“ nicht kennt.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

## **Vereinbarung einer Nebentätigkeit**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erklärt sich bereit, über die von ihr/ihm arbeitsvertraglich geschuldete Leistung hinaus am \_\_\_\_\_ /in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Wege einer Nebentätigkeit eine \_\_\_\_\_ [Art der Nebentätigkeit und ggf. Veranstalter] zu übernehmen. Die Nebentätigkeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet (in Anlehnung an § 101 Abs. 1 Satz 1 BBG).

**a) Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Bundesverwaltung**

Zur Abgeltung dieser Sonderleistung wird eine Nebentätigkeitsvergütung

in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

**b) Ausübung der Nebentätigkeit bei einem Dritten - z. B. Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit**

Mit der Annahme des von \_\_\_\_\_ [Veranstalter] gezahlten Honorars in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro bin ich einverstanden.

Für die Zahlung bzw. Annahme/Ablieferung der Nebentätigkeitsvergütung/des Honorars gelten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD sinngemäß die beamtenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere §§ 6 bis 8 der Bundesnebenständigkeitsverordnung). Die Sonderleistung ist mit der vorgenannten Nebentätigkeitsvergütung/dem Honorar abgegolten.

Ort, Datum

.....  
[für den Arbeitgeber]

.....  
[Beschäftigte/r]